

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



15.419 n Pa. Iv. Humbel. Qualität und Transparenz in der Gesundheitsversorgung durchsetzen

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 5. Juli 2019

Die Kommission hat am 5. Juli 2019 über die Frage der Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes beraten.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) sei dahingehend anzupassen, dass die Qualität der Leistungen auch im ambulanten Bereich ein massgebender Faktor für die Preisfindung wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Initiative abzuschreiben, da sie durch einen anderen Erlassentwurf erfüllt ist.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Das KVG ist dahingehend anzupassen, dass auch im ambulanten Bereich die Qualität der Leistungen für die Preisfindung ein massgebender Faktor wird.

1.2 Begründung

Die Qualitätssicherung ist von Gesetzes wegen Sache der Leistungserbringer. Stationäre Leistungen müssen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG in der notwendigen Qualität erbracht werden. Im stationären Bereich verlangt das Gesetz, dass sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren müssen, welche die tarifierte, obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen. Dank dieser gesetzlichen Vorgabe sind deutliche Fortschritte erzielt worden (Qualitätssmessungen des Vereins ANQ). Im ambulanten Bereich hingegen fehlt eine analoge Bestimmung zu Artikel 49 Absatz 1 KVG. Es werden keine Qualitätsdaten erhoben, und die Qualitätssicherung kommt nicht voran. Diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Es ist stossend, wenn Leistungserbringer mit ungenügender Qualität gleich abgegolten werden und dieselben Marktchancen haben wie Leistungserbringer mit dokumentiert guter Qualität. Die fehlende Transparenz bei der Qualität führt dazu, dass die Kriterien der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) nicht oder nur ungenügend überprüft werden können und dass die Patienten ihre Wahlfreiheit faktisch kaum ausüben können.

In seiner Stellungnahme auf meine Motion 14.4291, "Ambulanter Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Qualitätssicherung und Transparenz durchsetzen", anerkennt der Bundesrat, dass im ambulant-ärztlichen Bereich bis heute keine verbindlichen nationalen Standards, Messungen oder Verbesserungsprogramme bestehen. Er schreibt in seiner Stellungnahme: "Der Bundesrat ist sich bewusst, dass im ambulanten Bereich ein besonders hoher Entwicklungsbedarf besteht, die Qualitätssicherung zu verbessern und die Transparenz zu erhöhen." Trotz dieser Erkenntnis lehnt der Bundesrat die Motion mit dem Verweis auf die Strategie Gesundheit 2020 sowie auf ein geplantes Zentrum für die Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Krankenversicherung unverständlichweise ab.

Im Interesse der Patientinnen und Patienten sowie der Prämienzahlenden und mit Blick auf das Kostenwachstum in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind Qualitätsunterschiede als solche erkennbar zu machen. Ungenügende Qualität oder mangelnde Qualitätsindikatoren müssen tarifwirksam werden. Bei der Tarifgenehmigung durch die Behörden müssen der Faktor Qualität wie auch die Wirtschaftlichkeit geprüft und berücksichtigt werden.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) hat der Initiative am 20. Januar 2016 mit 18 zu 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 22. März 2016 mit 9 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen zu. Die SGK-NR beschloss am 23. Juni 2016, das Anliegen der Initiative im Rahmen ihrer Beratungen über die Vorlage des Bundesrates "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) aufzunehmen.



Nachdem der Ständerat auf diese Vorlage nicht eingetreten war, erarbeitete die SGK-NR ein neues Konzept. Im Sinne der vorliegenden Initiative beantragte sie insbesondere, Artikel 43 KVG mit folgender Bestimmung (Absatz 4^{bis}) zu ergänzen: "Die Tarife und Preise orientieren sich an der Entschädigung jener Leistungserbringer, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen." Parallel dazu beantragte die Kommission, die Behandlungsfrist der Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Sie wollte die Initiative pendent halten, bis klar wäre, ob das Parlament deren Anliegen auf diesem Weg erfülle. Am 15. Juni 2018 verlängerte der Nationalrat die Behandlungsfrist der Initiative bis zur Sommersession 2020. Der Nationalrat hiess den neuen Artikel 43 Absatz 4^{bis} KVG am 11. Juni 2018 gut, und der Ständerat folgte ihm am 5. März 2019. Die Bestimmung wurde somit Teil der Änderung des KVG unter dem Titel «Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit», welche die beiden Räte am 21. Juni 2019 in der Schlussabstimmung annahmen.

3 Erwägungen der Kommission

Das Anliegen der vorliegenden Initiative wurde im Rahmen des Geschäfts "KVG. Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit" (15.083 s) erfüllt. Sie kann deshalb gestützt auf Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a des Parlamentsgesetzes (SR 171.10) abgeschrieben werden.